

Allgemeines. Aufgaben der Polizei

Amateurfunkwesen (DASD.)

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 25. 3. 1942
— O-Kdo g 4 (N 3a) Nr. 100/42, Nr. 24

Der RdErl. v. 30. 6. 1941 (MBliV. S. 1226) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Für Angehörige der Pol. und des SD., denen die Genehmigung zum Erwerb der Mitgliedschaft zum DASD. erteilt wird, bedarf es keiner besonderen Unbedenklichkeitserklärung.

2. Für Angehörige des Nachrichtenverbindungsdienstes der Pol. und des SD., denen der Erwerb der Mitgliedschaft zum DASD. genehmigt wird und die die erforderlichen technischen und betrieblichen Kenntnisse aufweisen, kommen besondere Prüfungen durch Reichspost oder DASD. als Voraussetzung für die Erteilung der Mitgliedschaft oder einer Empfangs- oder einer Sendelizenz in Wegfall. Der erbrachte Nachweis der erforderlichen Kenntnisse ist durch den Dienstvorgesetzten zu bescheinigen. Der Erteilung einer Sendelizenz muß eine Unterweisung über die besonderen betrieblichen Merkmale des Amateurfunkverkehrs durch den DASD. vorangehen.